

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 5. April 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzelle oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!“**

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Verordnung über Schilf.
Vom 26. Februar 1918.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) wird verordnet:

§ 1. Gemeinden oder Kommunalverbände können das in ihrem Bezirke wachsende Schilf (Schilfrohr — Phragmites — und Kolbenchilf — Typha —) abernten, sofern nicht der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Aberntung selbst vornimmt.

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der Benutzung nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Getreide, S. n. 5. H. in bezug, die Benutzung auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde, dem Kommunalverband oder dem Kriegsausschuss oder den von diesen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilf notwendig ist, sowie die zur Erreichung des Schilfes erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

In gleicher Weise sind Besitzer von Säbren und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfes zur Verfügung zu stellen.

Der Besitzer ist für die Leistungen nach Abs. 1, 2 angemessen zu entschädigen; außerdem ist ihm für je 100 Kilogramm abgefahrenen Schilfes eine Vergütung zu gewähren, die bei grünem Schilfrohr 1 Mark, bei verholstem Schilfrohr 0,50 Mark und bei Kolbenchilf 1,50 Mark beträgt.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1, 2 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Wer Schilf in heutzustandem oder verholstem Zustand auch gehäckselt, an einen anderen absetzen will, hat es dem Kriegsausschuss für Getreide zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Auf Gemeinden und Kommunalverbände, die von der Benutzung nach § 1 Gebrauch gemacht haben, findet Abs. 1 keine Anwendung, soweit sie das Schilf zur Fütterung im eigenen Bezirk abgeben.

§ 5. Der Kriegsausschuss hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Weisung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

Der Kriegsausschuss hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Ab-

Du zeichnest 3000 Mark.

Warum nicht 3100?

Wer 3000 Mark zeichnet, kann, wenn er nur will, auch noch hundert oder einige hundert Mark mehr zeichnen. Wenn jeder sich das rechtzeitig überlegt und danach handelt, kann das Ergebnis der 8. Kriegsanleihe um eine volle Milliarde höher werden. Geh' mit gutem Beispiel voran und zeichne mehr, als ursprünglich in Deiner Absicht lag.

nahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angenehme Stunde. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausstoß über.

§ 6. Der Kriegsausstoß hat für das Schilf einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen; dieser darf folgende Beträge für 100 Kilogramm nicht übersteigen:

1. für Schilfrohr, grün geschnitten, heutrocken, gebündelt 10 Mark;
2. für Schilfrohr, verholzt, lufttrocken, gebündelt 8 Mark;
3. für Kolbenstschilf, lufttrocken, gebündelt, das in der Zeit vom 15. September bis einschließlic 15. Dezember geerntet ist, 12 Mark;
4. für Kolbenstschilf, lufttrocken, gebündelt, das nach dem 15. Dezember geerntet ist, 10 Mark.

Ist das Schilf nicht minderbessens von mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

In den Preisen sind die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Ortes, von dem das Schilf mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dazueinbezogen.

§ 7. Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausstoße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausstoß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Schilf nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausstoßes durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 5 Abs. 2). Für freitägige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausstoße zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinzen.

§ 9. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 4 nicht unterliegenden Schilfes durch den Erzeuger dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Beim Umlage durch den Handel dürfen den Preisen höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissionen, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von Abnahmeorte.

§ 10. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Vorrechte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebühren oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Schilf, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Schilfrohr vom 8. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Balbow.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918

(R. G. Bl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Ueberlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalvorstand und als Gemeindeanzuseher ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Ortsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den königlich-preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung Peters.

Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine.

Vom 27. März 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichs-Gesetzblatt Seite 100, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Schuhbedarfscheinepflicht.

Die Ueberlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhe an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu, darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Ueberlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinepflicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

§ 2.

Bedarfscheinpflichtiges Schuhwerk.

Bedarfscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Geleht oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenknochen oder mit Hufeisen aus Eschschloffen (s. B. aus Holz) bemehlt ist.

Vorher bedarfscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfscheinverfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

§ 3.

Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine.

Die Schuhbedarfscheine werden von den gleichen Stellen ausfertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugsscheine der Reichsbelleidigungsstelle zuständig sind.

Bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf, wie bei Zerföhrung, Diebstahl oder dergl., ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen berechtigt; sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheines sofort Nachricht zu geben.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfscheine für Heeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangene ausfertigen.

§ 4.

Ausfertigung des Schuhbedarfscheins.

Der Schuhbedarfschein wird auf die Person des Bedarfscheinberechtigten auf dessen Antrag ausfertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Befreiung der Ware (siehe § 6). Bedarfscheinberechtigt ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Geleht oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2).
2. Jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabeleistung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er 2 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinder Schuhwerk (s. B. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinder Schuhwerk ausfertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat; die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfschein erteilt werden.

Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb 12 Monaten gewähren:

- a. für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufes unbedingt bedarfscheinpflichtiges Kinder Schuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen (§ 7) versorgt werden.
- b. für Personen, welche durch amtärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfscheinpflichtiges, orthopädisches Kind Schuhwerk angewiesen sind.
- c. für Personen, welche den genau zu präzisierenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schwerer Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr benutzelt werden kann.

b. bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf, wie bei Zerföhrung, Diebstahl des Schuhwerks und dergl.

Die in Ziffer 1 erwähnten Abgabeleistungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks bisher zuständigen Stellen ausfertigt. Sie dürfen nur dann ausfertigt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Straßengebrauch eignet. Sohlen und Fledern gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabeleistungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personalisten (Karten) einzutragen.

§ 5.

Form der Schuhbedarfscheine und Abgabeleistungen.

Für die Schuhbedarfscheine und Abgabeleistungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugehändigt werden. Nach diesem Muster haben sich die Kommunalverbände die Vorzüge selbst zu beschaffen.

Bis zur Beschaffung der neuen Vorzüge, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vorzüge der Reichsbelleidigungsstelle verwendet werden; die bisherigen Vorzüge der Bezugsscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfschein der Reichsstelle für Schuhversorgung, gültig innerhalb 12 Monaten nach dem Tage der Ausfertigung“.

§ 6.

Verkaufspflicht der Händler.

Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines (bezw. des nach gültigen Schuhbezugscheines) das auf den Scheinen begehrte Schuhwerk, solange er solches in seinen Vorräten hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Selbstleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7.

Umfang der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufsheimatort, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung angewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Befreiung der Bedarfscheinberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

§ 8.

Beibehaltung bisheriger Vorschriften.

Die von der Reichsbelleidigungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorstehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemähe Anwendung.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit der vorliegenden Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmung des § 8.

§ 10.

Übergangsvorschriften.

Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausfertigten Bezugsscheine der Reichsbelleidigungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabeleistung erteilter Bezugsschein verfallen, ohne daß seine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfschein ausfertigt werden. Die bis zum 1. April 1918 ausfertigten Abgabeleistungen behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. März 1918.

Kronentafel 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Schübel

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.
Groß Strehly, den 30. April 1918.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Photographieren von nicht dem Heer oder der Marine angehörigen Personen in Uniform ist verboten.

§ 2. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz, die der Kommandanturen erforderlich.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit dem Photographierenden die Nichtberechtigung zum Tragen der Uniform bekannt war, oder den Umständen nach bekannt sein mußte, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 1. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Fritz v. Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 9. März 1918.

Der Kommandant.

J. A. Graj von Pfeil, Generalleutnant.

Glatz, den 11. März 1918.

Der Kommandant.

von Ziedler, Generalmajor.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Aushau von Zuckerrüben und das Brennen von Mäßen im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerrindustrialie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 16. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung gez: Peters.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 wird ergebenst ersucht, die nachstehenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise, die vom 1. April 1918 ab gelten, bekannt zu geben. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietgebühr, worauf bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen ist.

	Erzeuger- Großhandels- Kleinhandels-		
	preis je Ctr.	preis je Ctr.	preis je Ctr.
1. Dauerweißkohl	8,00	9,50	12,50 Mt.
2. Dauerrotkohl	12,00	14,00	18,00 "
3. Dauerwirlingkohl	11,50	14,00	18,00 "
4. Rote Speisemöhren u. längliche Karotten	8,75	10,75	14,75 "
5. Gelbe Speisemöhren	6,75	8,75	11,75 "
6. Kleine, runde Karotten	13,75	16,25	21,75 "

Breslau, den 22. März 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende
gez. Meß, Regierungsrat.

Betrifft: Schmieröl für landwirtschaftliche Betriebe.

Die diesseitigen Klagen wegen schlechter Beschaffenheit des in den Handel gelangenden Schmieröles gaben dem Kriegswirtschaftsamt Veranlassung, bei den maßgebenden Stellen vorstellig zu werden. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat hierauf durch das Kriegsamt mitgeteilt, daß sie für landwirtschaftliche Zwecke das Beste zur Lieferung bringt und folgendes hinzugefügt:

„Wenn das Kriegswirtschaftsamt für Schlesien, Breslau, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft den dringenden Bedarf einzelner Verbrauchsstellen bestätigt und diese nicht in der Lage sind, verwendungsfähige Öle von den nachbarten Ölhändlern zu beziehen, so ist die Kriegsschmieröl-Gesellschaft bereit, aus ihren Beständen zu liefern. Nach der getroffenen Bestimmung hat alsdann der Verbraucher seinen Händler zu bezeichnen, damit durch diesen die Berechnung erfolgt.“

Die ausgangswerte übermittelten Klagen sind derart allgemein, daß die Kriegsschmieröl-Gesellschaft ihnen nicht auf den Grund gehen kann. Es wird gebeten, die liefernden Firmen zu bezeichnen und möglichst Muster der gelieferten Ware einzufenden, um alsdann in geeigneter Weise den liefernden Firmen erstte Vorkhaltungen von hier aus machen zu können.

Die in den Auszügen erwähnten Öle stammen scheinbar nicht von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft, denn die Öle, welche von hier geliefert werden, entsprechen den Anforderungen und rufen Abstände, wie die angegebenen, nicht hervor. Es wird empfohlen, vom Händler ausdrücklich Kriegsschmieröl zu verlangen und, wenn dieser verjagt, sich wegen Belieferung an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft, Abteilung 44, zu wenden, indem ein Befüllungs- bzw. Befürwortungs-Schreiben des zuständigen Kriegswirtschaftsamtes oder der betreffenden Kommunalbehörde beigelegt wird. Das Kriegswirtschaftsamt empfiehlt, nötigenfalls hier-nach verfahren zu wollen.

Breslau, den 30. März 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.
Der Vorsitzende.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Landwirte von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.
Groß Strehlitz, den 2. April 1918.

Beilage

zu Stück 14 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 5. April 1918.

Brod-, Zucker- und Lebensmittelkarten.

Zur Vermeidung des Schreibwerks und zur Vereinfachung des Geschäftsganges beabsichtige ich, den Gemeinde- und Gutsdörfern die Brod-, Zucker- und Lebensmittellisten künftig ohne Anmeldung des Bedarfs zu übersenden. Für die Verteilung werden die Ergebnisse der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 und die fortlaufenden Zu- und Abschreibungen zugrunde gelegt werden.

Die den Apotheken, Gastwirtschaften, pp. bisher direkt gegen Quittung verabsolvierten Zuckermarken werden ebenfalls den Magistraten, Gemeinde- und Gutsdörfern zugelandet werden, und sind von diesen an die berechtigten Empfänger gegen Quittung auszugeben.

Über die sich hiernach ergebenden Zahlen hinaus wird 1% in Marken beigesügt werden, die zur Deckung unvorhergesehener Fälle dienen sollen.

Jeder Sendung wird ein Abhürbettel beigelegt, auf dem die Zahl der Marken angegeben ist. Bei Eingang derselben sind die Marken sofort nachzuzählen und die gleichfalls beiliegenden Quittungen unterschrieben dem Kreisaußschuß zurückzureichen. Spätere Bemängelungen der Zahl der überlieferten Marken können nicht beachtet werden. Das über die verrechnete Einwohnerzahl gelieferte Prozent an Marken ist bis zum 15. d. folgenden Monats unter Vorlage der Lebensmittel-Abmeldebescheinigungen pp. zu verrechnen und der Kasse einzufenden.

Im übrigen verweise ich nochmals auf meine Kreisblattnummer vom 30. November 1917 Seite 644 betreffend Anzeige der Zu- und Abgänge.

Groß Strehlig, den 30. März 1918.

Aufruf!

Während im Osten die Morgengröße des Friedens herausdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wähen noch immer, uns mit Wassengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert, die alte Schärfe besitzt, daß unser braves Heer unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die 8. Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldflügen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten, rechten, deutschen Volksanleihe.

Groß Strehlig, den 28. März 1918.

Ziegenlämmer.

Nachdem die Schlachtung weiblicher Ziegenlämmer bis auf weiteres verboten ist, wird in vielen Fällen die Anzucht bezw. der Verkauf in geeignete Hände den Ziegenbesitzern Schwierigkeiten machen. Die Kammer ist bereit, den Kauf und Verkauf zu vermitteln. Die Ziegenbesitzer, welche weibliche Lämmer zu verkaufen haben werden ersucht, dies unter Angabe der Zahl, der Rasse, des Alters und des Preises entweder der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer oder den Herren Tierzucht-Inspektoren Meyer in Görlich, Zittauerstraße 34, Besser in Glogau, König-Friedrichsplatz 2, oder Haseliter in Rosenbergl. D.-S. mitzuteilen. Diejenigen, welche Lämmer kaufen wollen, werden ersucht, sich diesbezüglich ebenfalls an die Kammer oder an die oben genannten Tierzuchtinspektoren zu wenden.

Groß Strehlig, den 28. März 1918.

Zur Verhütung größerer wirtschaftlicher, gerade jetzt schwer ins Gewicht fallender Schäden, ist die Notlandimpfung der Schweine dringlich geboten. Der prakt. Tierarzt Herr Joschko hieselbst ist bereit diese Impfung an Ort und Stelle gemeindeweise anzuführen. Die Herren Gemeindevorsteher werde ich an, dies sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Schweinehalter zu bringen, die Anträge der Besitzer die ihre Schweine impfen lassen wollen entgegenzunehmen und mir ein namentliches Verzeichnis der Antragsteller unter Angabe der Zahl (auch wenn eine geringe Anzahl Schweine zu impfen ist z. B. 1-2 Stück ist dieselbe anzumelden) der zur Impfung angemeldeten Schweine bis 10. April einzureichen. Der Tag der Impfung wird später mitgeteilt werden.

In jeder Gemeinde, in welcher Impfungen vorgenommen werden hat der Gemeindevorsteher dem Tierarzt eine Person zur Hilfestellung bei der Ausführung des Geschäftes zur Verfügung zu stellen.

Groß Strehlig, den 24. März 1918.

Zu § 1 der Anordnung betr. Verbrauchsregelung von Süß-Stoff vom 11. März 1918 S. 101 ist unter den Apotheken, welche die Süß-Stoffausgabe vornahmen die Apotheke Zawadzki verechentlich fortgelassen worden.

Zur Abgabe von Süß-Stoff ist also die Apotheke Zawadzki ebenfalls berechtigt.

Groß Strehlig, den 30. März 1918.

Der Königliche Landrat
Großpietsch.

Die Kreisparcasse Gr. Strehliß — Landratsamt —

ist Annahmestelle für Zeichnungen auf die Achte Kriegsanleihe.

Zeichnungsschluß: Donnerstag, den 18. April d. Js. 1 Uhr nachmittags.

Es wird besonders auf die

Kriegsanleihe-Versicherung

durch die Schlesische Prod.-Lebensversicherungsanstalt **ohne ärztliche** Untersuchung für Zeichner im Alter von 0 — 60 Jahren hingewiesen.

Einmaliger Beitrag von 10 Mark an und laufender vierteljährlicher Beitrag.

Beim Tode oder nach 10 Jahren werden die versicherten Kriegsanleihestücke ausgehändigt.

Zulässig Zeichnungen von 100 Mark bis 3000 Mark. Auskunft und Antragsformulare im Kassentotal (Landratsamt).

Den Zeichnern auf die siebente Kriegsanleihe wird mitgeteilt, daß die Stücke zu 100, 200 und 500 Mark eingegangen sind. Dieselben können gegen Rückgabe der bei der Einzahlung des Zeichnungsbetrages von hier erhaltenen Abrechnung in den Vormittags-Dienststunden von 8 bis 1 abgeholt werden. Auf Antrag und gegen Einlieferung der abigen, vorher zu quittierenden, Abrechnung erfolgt Zusendung der Stücke durch die Post.

Auf Wunsch erfolgt die Aufbewahrung der Stücke auch bei der Kreisparcasse. Groß Strehliß, den 26. März 1918.

Das Kuratorium der Kreisparcasse. gez. Grospietsch.

**Jungdeutschland-
Geld-Lotterie**
Ziehung 19. und 20. April
Lose zu 3 Mark, Porto und
Liste 35 Pfg. extra.

G. Hübner,

Kgl. Lotterie-Einnehmer.



**Favorit-
Moden-Album**
Frühjahr—Sommer

1918

Preis 1 Mark

zu haben in

G. Hübner's
Papierhandlung.



Photographische Bedarfsartikel

Platten, Papiere etc.

von frischer Sendung am Lager

Georg Hübner,

Papierhandlung.

Toczkowski, Ofenbaumeister
Groß Strehliß, vis à vis der Casanstraße
Ausführung von Ofenarbeiten.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
frei am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende

„Groß Strehliker Zeitung“

Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1,50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1,74 Mark.

Die Geschäftsstelle

Georg Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Inseratenteil **Georg Hübner**.
Druck von **Georg Hübner** in Groß Strehliß.